MARKT ORTENBURG BEBAUUNGSPLAN REITSCHUSTERFELD

DECKBLATT

NR.2

0 6. 8. 86 10:10.86 OFFENTLICH AUSGELEGT: DER ENTWURF DES DECKBLATTES VOM . § 2a ABS. 6 BBAUG VOM . 10. 9. 86. BIS ORTENBURG DEN 0.5.11.86 ...

DER BURGERMEISTER DER MARKT ORTENBURG HAT MIT BESCHLUSS DES MARKTGEMEINDERATES VOM 09..10, 86 DAS DECKBLATT GEM. § 10 BBAUG UND ART. 4 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ORTENBURG, DEN 0.5. 11. 86 MARKT ORTENBURG

DER BURGERMEISTER

BESCHEID VOM 10. März 1987 DAS LANDRATSAMT PASSAU HAT DAS DECKBLATT MIT NR. 39. 85. 33 GEMASS § 11 BBAUG GENEHMIGT.

> PASSAU, DEN 12. März 1987 LANDRATSAMT PASSAU

DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG, DAS IST AM 16.3.87
GEMASS § 12 BBAUG RECHTSVERBINDLICH. DIE GENEHMIGUNG DES DECKBLATTES
SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH OFFENTLICHEN
AUSHANG AM . 1.6.3.87. BEKANNTGEGEBEN.
IN DER BEKANNTMACHUNG WURDE DARAUF HINGEWIESEN, DASS DAS DECKBLATT IM
VERWALTUNGSGERÄUDE UNTERIGIRACH WOHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN VERWALTUNGSGEBÄUDE UNTERIGLBACH WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44c ABS. 1 SÄTZE 1 UND 2 DES BBAUG ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EIN-GRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDE-KOMMEN DES DECKBLATTES MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG ODER DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES SCHRIFTLICH GEGENÜBER DEM MARKT ORTENBURG GELTEND GEMACHT WORDEN SIND (§ 1552 BBAUG).

PLANUNG:

TILMAN JOHANNES OTT BER. ARCHITEKT STADTFLATZ 7 8868 VILSHOFEN VILSHOFEN, DEN 06.08.86

ORTENBURG DEN .1.6.3.87 ...

	ZEiC	HENERKLA	RUNG FÜR CIE	
	PLANLICHEN FESTSETZUNGEN			
	GEMASS DER HINWEISE FOR DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE (PLANZEI- CHENRICHTLINIEN), WIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEI- ZEICHENVERORDNUNG)			
	1. AF	T DER BAULICHEN		
	1.1.3	WA	ALLGEMEINES WCHNGEBIET (\$ 4 ABS. 1-4 BAU	(40).
	2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (\$ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE a BBAUG SCWIE \$\$ 6,7) SOWEIT SIE NICHT AUS SONSTIGEN FESTSETZUNGEN GERINGERE WERTE ERGEBEN, GELIEN FOLGENDE WERTE:			
1	2.1	2010	ZULASSIG: 2 VOLLEESCHOSSE ALS HOCHSTGREN	ZE -
1		11	EREGESCHESS UND UNTERGESCHESS AM HANG	
			WA) $GRZ = 0.4$, $GrZ = 0.8$	
7			ZULASSIG: 2 VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGREN	ZE -
(4)			ERCGESCHCSS UNC 1 OBERGESCHCSS	
b			WA) $GRZ = 0.4$, $GFZ = 0.8$	418)
	2.2		BESTEHENCE WCHNGEBAUCE ZULASSIG ZUM AUSB	AU
1		CHAINIA.	AUF 2 VOLLEESCHCSSE ALS HÖCHSTGRENZE WA) GRZ = 0:4, GFZ = 0.3	
	-1			
	3. BI	AUWEISE, BAULINI	BAUG UND SS 22, 23 BAUN	
101	3.1		OFFENE BAUWEISE	1
COI	5.4		BAUGRENZE	
1	5.6.2		SATTELCACH	
(0)	3.6.5	<>	FIRSTRICHTUNE: DIE EINZUHALTENCE FIRSTRI TUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM. MATTELSTRICH	CH-
TIM	6. V	ERKEHRSFLACHEN	(8 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG)	
19	6.1	Section 1991 And the section of the section 1991 And the section 1991 An	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE ÖFFENTLICH	
1221	6.1.1		GEHSTEIGE UND OFFENTLICHE FUSSWEGE	
	6.1.2		STRASSENBANKETT	
	6.1.6	09	STRASSEABREITE MIT EVIL. GEHSTEIGBREITEN	
	6.3		STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SON STIGER VERKEHRSFLÄCHEN	-
	6.4		SICHIDREIECK, INNERHALB DER SICHEREIECKE DARF DIE SICHT AB 0,80 m. STRASSENOBERKAN DURCH NICHTS BEHINDERT WERDEN	

11110 7

- FLACHEN FOR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FOR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNE VON ABWASSERN CEER FESTEN ABFALLSTOFFEN (§ 9 ABS. 1 NR. 5 UNE 7 BBAUE) TRAFOSTATION
- FCHRUNG OBERIRCISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTWASSERLEI-TUNGEN (\$ 9 ABS. 1 NR. 6 EBAUE)
- ELEKTRIZITATSLEITUNG 8.1

7.4

13.1.3

- BRUNFLACHEN (\$ 9 ABS. 1 NR. 8 BBAUG) OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- KINDERSPIELPLATZ 9.2 ERHALTENSWERTE BAUME L'. GEHOLZE NEU ZU PFLANZENDE BAUME U. GEHOLZE
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN FLACHEN FÜR PRIVATE STELLPLATZE, DIE ZUR 13.1.1 STRASSE HIN NICHT ABGEZAUAT WERCEN CURFEA 6 (§ 9 ABS. 1 NR.1 BUCHST. e U. NR.2 BBAUE)

GARAGEN MIT EINFAHRT (S 9 ABS. 1NR. T BUCHST.

e UNE Nr.12 BBAUE)

ABGRENZUNGEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNESPLANES (\$ 9 ABS.9 BBAUO)

BEGRUNDUNG

DURCH DEN ANTRAG DES GRUNDSTÜCKSEIGENTUMERS VON FL.NR. 721 AUF ERRICHTUNG EINES WOHNGEBÄUDES IST DIE ÄNDERUNG DES BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLANES REITSCHUSTERFELD VERANLASST. AUS ORTSPLANERISCHER SICHT BESTEHEN DAGEGEN KEINE BEDENKEN, WOBEI IN DIESEM ZUSAMMEN-HANG AUCH DER ALTBESTAND IN DEN GELTUNGSBEREICH MIT EINBEZOGEN WIRD. DIE ERSCHLIESSUNG IST GESICHERT, INSBESONDERE AUCH WASSER-VERSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG. GLEICHZEITIG WIRD EINE ANDERUNG DES FLACHENNUTZUNGSPLANES VORGENOMMEN.

